

Seit August 2014 bietet Sky im Elektronischen Programmführer (EPG) für alle Sky-Sender Informationen über die Altersfreigaben von Filmen und Serien. *tv diskurs* sprach mit Sandra Singer, Jugendschutzbeauftragte bei Sky und Vorstandsmitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), über die neuen Jugendschutzinformationen.

# Altersfreigaben auf Knopfdruck

## Jugendschutzinformationen bei Sky

**Sky wirbt mit einem neuen Informationsangebot im Elektronischen Programmführer – was genau kann man sich darunter vorstellen?**

Ab sofort können sich die Zuschauer von Sky ganz ohne Second Screen oder den Blick in die Programmzeitschrift mit einem einfachen Knopfdruck auf die „Info“-Taste der Fernbedienung über die Altersfreigabe eines gerade laufenden Programms informieren. Dies dürfte vor allem für Eltern interessant sein, die gemeinsam mit ihren Kindern eine altersgerechte Programmauswahl treffen wollen. Einen riesigen Vorteil des EPGs sehen wir darin, dass die Altersangaben auf diesem Weg schnell und unmittelbar verfügbar sind, direkt auf dem Fernsehbildschirm. Dabei orientieren wir uns an den in Deutschland bekannten und gesetzlich verankerten Kategorien „ab 0 Jahre“, „ab 6 Jahre“, „ab 12 Jahre“, „ab 16 Jahre“ und „ab 18 Jahre“.



### Welche Motivation steht hinter der Einführung des Serviceangebots?

Sky ist einer der Vorreiter in der Förderung des Jugendmedienschutzes. In Deutschland und Österreich ist unser Projekt bisher einzigartig. Üblicherweise listen Fernsehsender die Altersfreigaben nicht zu allen Inhalten. Auch die Programmzeitschriften drucken nur sporadisch Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ab, auf die Angaben der FSF wird sogar komplett verzichtet. Aufgrund der bestehenden Jugendschutzregelungen können Eltern zwar recht sicher sein, dass im Tagesprogramm, also zwischen 6.00 und 20.00 Uhr, nur solche Inhalte laufen, die das Wohl jüngerer Kinder berücksichtigen. Ob sich aber ein Film im Tagesprogramm bereits für die Kleinsten eignet oder erst für die ab 6-Jährigen, ist nicht auf den ersten Blick erkennbar. Für aussagekräftige Informationen müssen beispielsweise die Webseiten von FSK und FSF besucht und Inhaltsangaben recherchiert werden. Unsere ab sofort abrufbaren Jugendschutzinformationen sollen Eltern bei der heimischen Medienerziehung unterstützen. Darüber hinaus lässt sich mit dem System auch Kindern im lesefähigen Alter einfach vermitteln, dass sie für einen gewünschten Film noch zu jung sind. Und schließlich ein weiterer Pluspunkt: Die Altersfreigabe eines Programms lässt sich bereits vor dessen Ausstrahlung eruieren.

### Die Eltern sind aber dennoch in der Verantwortung ...

Natürlich! Die Entscheidung, ob Kinder einen Inhalt sehen dürfen oder nicht, liegt immer bei den Eltern: Die Altersfreigabe soll lediglich Orientierung geben und Hilfe bei Entscheidungen bieten, die die Eltern aber letztlich eigenverantwortlich treffen müssen. Dabei ist wichtig zu wissen, dass die von FSK, FSF und den Jugendschutzabteilungen der Sender gegebenen Altersangaben keine „Empfehlung“ für ein bestimmtes Alter darstellen, sondern lediglich eine Aussage darüber treffen, dass für die Mehrheit der jeweiligen Altersgruppe keine Entwicklungsbeeinträchtigung zu befürchten ist. Jedes Kind ist anders – deshalb müssen Altersfreigaben immer im Kontext der Verstehens- und Verarbeitungsmöglichkeiten jedes einzelnen Kindes gesehen und auf das konkrete Kind bezogen werden. Im Jugendschutz wird bei der Wirkungsdiskussion für eine bestimmte Altersgruppe eine Abschätzung der drei Risikodimensionen „sozialethische Desorientierung“, „nachhaltige Ängstigung“ und „Gewaltverharmlosung bzw. Gewaltbefürwortung“ vorgenommen. Während diese Entscheidung bei FSK und FSF üblicherweise ein 5-er-Gremium trifft, werden die Inhalte in den privaten Medienunternehmen von einem eigens bestellten Jugendschutzbeauftragten gesichtet und bewertet – meist mit einem Team von mehreren Mitarbeitern.

### Wie kann man sich die Arbeit der Abteilung „Jugendschutz“ bei Sky vorstellen?

Sky beschäftigt eine 7-köpfige Jugendschutzabteilung, die jeden Inhalt, der zum Einsatz kommt – seien es Filme, Serien, Trailer, Werbung, Eigenproduktionen – vor Ausstrahlung prüft. Zunächst werden die aktuellsten Freigaben der FSK und FSF recherchiert. Verfügt ein Inhalt über keine Freigabe von einer der beiden Jugendschutzinstitutionen, sichtet die interne Jugendschutzabteilung den Inhalt selbst und legt eine Altersfreigabe fest. Diese Freigaben orientieren sich an den Prüfrichtlinien von FSK und FSF und werden in der Regel nicht beanstandet. Die Altersfreigabe wird zusammen mit der Bewertungsbegründung in der internen Datenbank gespeichert, um später ebenso wie die FSK- und FSF-Freigaben in die verschiedenen sender-eigenen EPGs exportiert zu werden. Wir verzichten bei der Anzeige der Altersfreigabe bewusst auf die Bewertungsquelle, da sich immer wieder zeigt, dass die Zuständigkeiten der unterschiedlichen Freigabe-Institutionen im hochkomplexen deutschen Jugendmedienschutz-System in der Bevölkerung weitestgehend nicht bekannt sind und eher Verwirrung stiften.

### Wie gehen Sie mit Inhalten um, die über verschiedene Verbreitungswege ausgewertet werden sollen?

Die Verknüpfung linearer und nicht linearer Inhalte, die flexibel abrufbar sind, ist Teil unseres Angebots. Wir zeigen eine Vielzahl der hochgelobten US-Serien wie House of Cards parallel zur US-Ausstrahlung und stellen damit die traditionellen Prüfabläufe auf den Kopf. Denn gemäß der rechtlichen Gegebenheiten wendet sich Sky als Rundfunkanbieter an die FSF, um Inhalte für eine bestimmte Sendezeit freigeben zu lassen. Wird der Inhalt dann einige Zeit später auf DVD vertrieben, muss er erneut vorgelegt werden – diesmal der FSK. Nicht selten kommt es vor, dass das Prüfungsgremium der FSK anders entscheidet als das der FSF. Die mangelnde Konvergenz im deutschen Jugendschutzsystem führt zu der paradoxen Situation, dass somit für viele Inhalte unterschiedliche Freigaben von FSK und FSF existieren. Für einen glaubwürdigen Jugendschutz ist es jedoch unabdingbar, dass die für einen Inhalt gegebene Altersfreigabe verbindlich ist und nicht je nach Verbreitungsweg variiert. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit von Altersfreigaben und mindert die Akzeptanz beim Publikum. Die anstehende Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags könnte hier die dringend nötige Konvergenz schaffen und die Durchwirkung von Prüfergebnissen vom Online- in den Offlinebereich ermöglichen. Denn im Interesse eines zukunftsorientierten Jugendschutzes muss gelten: ein Inhalt, eine Freigabe.

Das Interview führte Barbara Weinert.